

Freie Sicht ins Gesicht

Die 19-jährige Ayşe Abdul (A) war mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in die Einführungsphase des Abendgymnasiums Osnabrück aufgenommen worden. Das Abendgymnasium Osnabrück ist eine staatliche, bekenntnisfreie Schule des Zweiten Bildungsweges, die Erwachsene zur Allgemeinen Hochschulreife führt. A ist muslimischen Glaubens und sieht sich nach ihrem Glaubensbekenntnis zum Tragen einer gesichtsverhüllenden Verschleierung, dem sog. Niqab, verpflichtet. Dabei ist ihr Gesicht derart verdeckt, dass nur noch ihre Augen sichtbar sind.

Nach Beginn des Schuljahres wurde ihre Aufnahme am Abendgymnasium mit Bescheid vom September 2013 von der Schulleitung widerrufen, da A sich geweigert hatte, ohne gesichtsverhüllende Verschleierung am Unterricht teilzunehmen. Dass A den Niqab tragen würde, war vor Unterrichtsbeginn für die Schulleitung nicht erkennbar gewesen, da A auf den Passfotos der von ihr eingereichten Unterlagen nur mit Kopftuch abgebildet war und auch in den zuvor besuchten Schulen lediglich mit Kopftuch am Unterricht teilgenommen hatte.

Zur Begründung des Widerrufs führte die Schulleitung an, sie sei berechtigt gewesen, die Aufnahme der A von vornherein abzulehnen, da A nicht bereit sei, sich so zu verhalten, dass die Schule ihren grundgesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag sachgerecht erfüllen könne. Damit verletzte A ihre Pflichten nach dem Landesschulgesetz. Das Tragen eines Niqab sei ein objektives Unterrichtshindernis, da A hinter dem Schleier nicht identifiziert werden könne. So verhindere eine Gesichtsverschleierung aus pädagogischer Sicht die Erfüllung des Unterrichtsauftrags, da eine offene Kommunikation und soziale Interaktion durch Mimik und Gestik zwischen Lehrer und Schülerin sowie zwischen den Schülern dadurch erheblich eingeschränkt sei. Ferner bestünden Schwierigkeiten beim Sprachverständnis, da die Sprache durch den Schleier erheblich gedämpft und daher nur schwer zu verstehen sei. Zu bedenken sei ebenfalls die Verletzungsgefahr bei Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern durch die leichte Brennbarkeit des Schleiers. Eine besonders gravierende Beeinträchtigung der A in ihrer Glaubensfreiheit sei nicht ersichtlich, zumal A in den bislang besuchten Schulen auf den Niqab habe verzichten können. Außerdem sei der Besuch des Abendgymnasiums nicht die einzige Möglichkeit für A, das Abitur zu machen.

Zudem habe der Versuch der A, Lehrer und Mitschüler zu einer Solidarisierung zu bewegen, an der Schule zu erheblicher Unruhe geführt und eine aufgebrachte bis aggressive Stimmung unter den Mitschülern verursacht. Bereits in der Vergangenheit sei es in ähnlich gelagerten Fällen zu Konflikten mit religiösem Bezug, insbesondere Diskriminierungen einzelner Schüler (z.B. durch Beleidigungen, Bedrohungen, Ausgrenzungen), gekommen. Durch eine Entfernung der A von der Schule könne man einer drohenden Wiederholung derartiger Vorfälle wirksam entgegenzutreten.

A ist empört. Sie möchte wieder am Abendgymnasium aufgenommen werden. Organisatorische Erwägungen könnten keinen Vorrang vor ihrem Grundrecht auf freie Religionsausübung haben. Sie wäre sogar bereit, ihre Identität hinter dem Schleier durch eine andere weibliche Person überprüfen zu lassen. Zudem könne sich in Klassen mit bis zu 30 Schülern der Lehrer gar nicht mit der Mimik und Gestik der einzelnen Schüler befassen, und auch der Erfolg in Fächern wie Mathematik und Physik könne nicht davon abhängen, dass der Lehrer den Schülern ins Gesicht blicken kann. A sei gut in die Klassengemeinschaft integriert und bislang habe sich noch kein Mitschüler über ihre Verschleierung beschwert. Sie wolle dadurch weder andere Schüler provozieren noch für ihren muslimischen Glauben werben. Ein Niqab sei zudem nicht stärker brennbar als andere Kleider aus Kunstfasern. Zwingt man A, den Niqab abzulegen, nähme man ihr ihre religiöse Identität. Darüber hinaus gebe es bei volljährigen Schülern gar keinen staatlichen Erziehungsauftrag mehr.

Alle verwaltungsrechtlichen Klagen gegen den Widerruf blieben jedoch erfolglos. Daraufhin legte A gegen das letztinstanzliche Urteil frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde ein.

a) A kommt zu Ihnen und bittet Sie, sie in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG **am 11. und 12. Dezember 2014** zu vertreten.

b) Sie sind der zuständige Dezernent der Landesschulbehörde und sollen sich in derselben Verhandlung als Prozessbevollmächtigter äußern.

Bearbeitervermerk: Die Widerrufsentscheidung ist auf § 49 II Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 I NVwVfG gestützt, einer formell und materiell verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage.